

1 Einleitung

1.1 Anlaß und Aufgabe der Planung

Gemäß § 6 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG S.-H.) haben alle Gemeinden in Schleswig-Holstein die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes flächendeckend in Landschaftsplänen darzustellen. Es besteht in Schleswig-Holstein eine *allgemeine* Verpflichtung zur Aufstellung eines Landschaftsplanes.

So ist ein Landschaftsplan umgehend durchzuführen, sobald die gemeindliche Bauleitplanung aufgestellt, geändert oder ergänzt werden soll oder wenn z. B. nutzungsstrukturelle Planungen innerhalb des Gemeindegebietes vorgesehen sind. Im § 6 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) werden dazu konkrete Aussagen angeführt.

Die Gemeinde Joldelund erstellt einen Flächennutzungsplan, um Flächen für die Erweiterung von Wohnbauflächen und ein Mischgebiet (für nicht störendes Gewerbe) auszuweisen und benötigt zur Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft bei ihren Planungen die Aussagen des Landschaftsplanes.

Die Vertretung der Gemeinde Joldelund hat daher beschlossen, einen Landschaftsplan für die Kommune erstellen zu lassen. Mit der Durchführung dieser Arbeit wurde die UAG Umweltplanung und -audit GmbH, Niebüll beauftragt.

Joldelund ist eine durch die Landwirtschaft geprägte ländliche Gemeinde mit derzeit ca. 24 Vollerwerbslandwirten. Es wird daher darauf hingewiesen, daß die im Landschaftsplan beschriebenen Maßnahmen und Planungsvorstellungen auf freiwilliger Basis und in Abstimmung und mit dem Einverständnis der Landeigentümer umgesetzt werden sollen.

1.2 Lage im Raum

Die Gemeinde Joldelund liegt im östlichen Teil des Landkreises Nordfriesland, Land Schleswig-Holstein. Der Landschaftsplan umfaßt die gesamte Grundfläche der Gemeinde mit einer Größe von 1912 ha.

Das Planungsgebiet weist zu folgenden Nachbargemeinden gemeinsame Grenze auf:

- im Norden an die Gemeinde Goldebek, im Nordosten an die Gemeinde Lindewitt (diese Grenze ist gleichzeitig Kreisgrenze zum Landkreis Schleswig-Flensburg),
- im Südosten an die Gemeinde Löwenstedt,
- im Süden an die Gemeinde Kolkerheide,
- die Gemeinde Drelsdorf liegt im Südwesten von Joldelund,
- im Westen und Nordwesten schließen sich die Gemeinden Högel und Goldelund an.

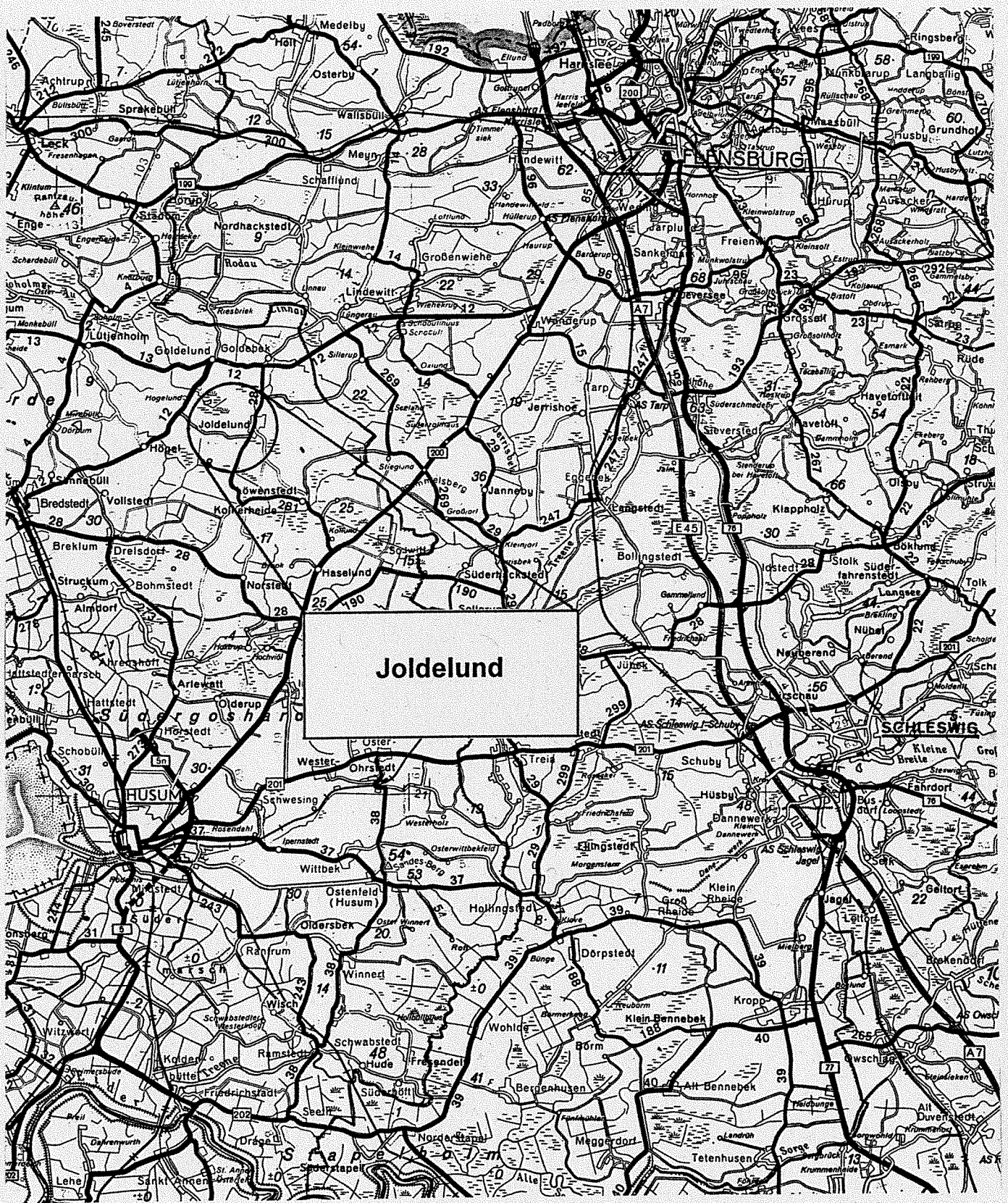


Abb. 1: Lage im Raum (M 1: 250.000)



Abb. 2: Gemeinde Joldelund (Ausschnitt TK 1:25.000, verkleinert)

1.3 Zielsetzung des Landschaftsplanes in Joldelund

Der Landschaftsplan soll auf kommunaler Ebene die fachplanerischen Belange von *Naturschutz und Landschaftspflege* für die beigeordnete Gesamtplanung (Flächennutzungsplanung) erarbeiten.

Der Landschaftsplan umfaßt das gesamte Gebiet der Gemeinde Joldelund, d.h. sowohl den (unbesiedelten) Außenbereich als auch den (besiedelten) Innenbereich im Sinne des Baugesetzbuches (BauGB) und besteht dabei im wesentlichen aus:

- einer Bestandsaufnahme und Bewertung des Zustandes von Natur und Landschaft,
 - der Darstellung von möglichen Konflikten und Defiziten
 - einer Zielkonzeption und
- und
- den daraus entwickelten Erfordernissen und Handlungsempfehlungen (Maßnahmen) zur Verwirklichung der Ziele auf Gemeindeebene.

Von wesentlicher Bedeutung sind die Erhebung und Bewertung der vorhandenen und der aufgrund von Selbstentwicklung und Gestaltung zu erwartenden Zustände von Natur und Landschaft einschließlich der Auswirkungen der vergangenen, gegenwärtigen und voraussehbaren Raum- und Flächennutzungen in der Gemeinde Joldelund. Hierzu gehören die Gliederungspunkte:

- Aussagen über die naturräumliche Gliederung der Landschaft sowie über die grundlegenden Umweltmedien Boden, Wasser, Klima und Luft sowie des Landschaftsbildes
- eine zusammenfassende Beschreibung und Bewertung der verschiedenen Biotoptypen.

Darauf aufbauend gibt der Landschaftsplan Empfehlungen zur Berücksichtigung von Naturhaushalt und Landschaftsbild im Rahmen der Nutzungen *Landwirtschaft, Erholung, Wasserwirtschaft* sowie der *Siedlungs- und Verkehrsentwicklung*.

Der Landschaftsplan bietet als Fachplan mit seinen Empfehlungen die Grundlage dafür, daß bei künftigen Planungen im Gebiet der Gemeinde Joldelund die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sachgerecht berücksichtigt werden können. Außerdem bietet der Landschaftsplan die notwendigen Informationen zur Erhaltung und Pflege wertvoller Biotope und zur Definition von Biotopverbundzielen auf Ebene der Gemeinde.

Der kommunale Landschaftsplan ist aber nicht nur *sektorale Fachplanung* für die Bereiche Naturschutz und landschaftsbezogene Erholung, sondern bezieht als *querschnittsorientierte Planung* die Maßnahmen und Vorhaben anderer (Fach-)Planungsebenen in eine Prüfung bezüglich ihrer Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild mit ein. So gilt z.B. die Bauleitplanung als Gesamtplanung (mit Flächennutzungs- und Bebauungsplan), während beispielsweise die Verkehrsplanung eine Fachplanung darstellt.

Das Verhältnis von Landschaftsplan zur Ebene der Gesamtplanung wird aus folgender Übersicht deutlich:

Planungsebene	Gesamtplanung	Beitrag der Landschaftsplanung
Land	Landesraumordnungsplan	Landschaftsprogramm ¹
Kreis./ Region	Regionalplan	Landschaftsrahmenplan ²
Gemeinde	Flächennutzungsplan	Landschaftsplan
Teil - Gemeindegebiet	Bebauungsplan	Grünordnungsplan

(Kiemstedt (1986), verändert.)

Kommunale Dorfentwicklung in Schleswig-Holstein wurde bislang meist ohne entsprechende Berücksichtigung der jeweiligen ökologischen Rahmenbedingungen und Notwendigkeiten betrieben. Mit einer ökologischen Bilanz der bisherigen Entwicklung wird erst zaghafte begonnen. Ein wichtiger Schritt in diese Richtung ist die Erstellung des Landschaftsplanes, wie ihn die Gemeinde Joldelund beschreitet. Das hiermit in einem ersten Vorentwurf vorgelegte Planwerk liefert einen wichtigen Beitrag zur künftigen Gemeindeentwicklung und Ortsplanung. Das mit dem Landschaftsplan zur Verfügung gestellte Datenmaterial zur ökologischen Situation des Planungsraumes ermöglicht im Abwägungsprozeß eine wesentlich fundiertere und angemessenere Bewertung bzw. stärkere Gewichtung der ökologischen Faktoren im Wechselspiel mit weiteren sozio-ökonomischen Aspekten.

1.4 Örtliche Zielsetzungen

Die nach § 6 des Landesnaturschutzgesetzes Schleswig-Holstein (LNatSchG S.-H.) im Rahmen der gemeindlichen Zuständigkeiten (Planungshoheit) zu verwirklichenden Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege werden wie folgt beschrieben:

"Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, daß

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
2. die Nutzbarkeit der Naturgüter,
3. die Pflanzen- und Tierwelt sowie
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft

als Lebensgrundlage für den Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind."

Ziel ist es weiterhin, die zukünftige Entwicklung der Gemeinde Joldelund auf der Grundlage des Schutzes der natürlichen Ressourcen unter Berücksichtigung der verschiedenen Nutzungsansprüche auf Flächen im Innenbereich der Kommune zu ermöglichen.

¹ als Entwurf Stand April 1997

² liegt für Kreis Nordfriesland aktuell nicht vor

1.5. Rechtliche Bindungen

Für die Gemeinde Joldelund besteht laut LNatSchG die Verpflichtung, einen Landschaftsplan aufzustellen, wenn

"ein Bauleitplan aufgestellt, geändert oder ergänzt werden soll und Natur und Landschaft dadurch erstmalig oder schwerer als nach der bisherigen Planung beeinträchtigt werden können oder im Gemeindegebiet agrarstrukturelle oder größere Teile des Gemeindegebietes betreffende nutzungsändernde Planungen beabsichtigt sind".

Bei der Aufstellung hat die Gemeinde die betroffenen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Dazu zählen u.a. die nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Naturschutzverbände, die auf örtlicher Ebene tätigen Naturschutzverbände, die Öffentlichkeit (§ 6 (2) LNatSchG) sowie die Nachbargemeinden und anderen jeweils betroffene Gruppierungen.

Im weiteren Verfahren legt die Gemeinde "nach Abschluß des Verfahrens den Entwurf des Landschaftsplanes der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) zur Stellungnahme vor". Macht diese keine Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge, gilt der Plan als festgestellt. Anderenfalls entscheidet die Gemeinde Joldelund über etwaige Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge und zeigt den Plan der UNB an. Diese kann innerhalb von 3 Monaten der Feststellung widersprechen.

Der festgestellte Landschaftsplan ist bei der Durchführung von Planungen und anderen raumrelevanten Vorhaben, die das Bundes- oder Landesnaturschutzgesetz berühren, zu beachten.

Die zur Übernahme geeigneten Inhalte sind nach Maßgabe des Baugesetzbuches (BauGB) als Darstellungen in den Flächennutzungsplan (F-Plan) zu übernehmen. Abweichungen davon sind im Entscheidungsprozeß darzustellen, zu begründen und von der zuständigen Behörde zu genehmigen.

1.6. Planerische Vorgaben - Übergeordnete raumordnerische Aspekte

Die wesentlichen rechtlichen und planerischen Grundlagen für die Erstellung des Landschaftsplanes Joldelund sind:

- Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) von Schleswig-Holstein 1993
- Landesraumordnungsplan von Schleswig-Holstein (LROPI) 1979
- Entwurf Landesraumordnungsplan von Schleswig-Holstein (LROPI): Stand 1995
- Landschaftsprogramm: Entwurf April 1997
- Regionalplan - Kreis Nordfriesland - Planungsraum V von 1976
- Teil-Fortschreibung Regionalplan Planungsraum V - Windkraft v. April 1997
- Fachbeitrag zur Landschaftsrahmenplanung, Planungsraum V, Teilbereich Kreis Nordfriesland: Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem Schleswig-Holstein (Stand: Okt. 1995))
- Kreisentwicklungsplan Kreis Nordfriesland 1992 - 1996
- Biotopkartierung des Landesamtes für Naturschutz und Landschaftspflege - Kreis Nordfriesland von 1993
- Forstlicher Rahmenplan Kreis Nordfriesland

1.6.1 Landesraumordnungsplan (LROPI)

Der Landesraumordnungsplan ist nach den §§ 3, 5 und 7 des Gesetzes über die Landesplanung (Landesplanungsgesetz, LaplaG) in der Fassung vom 10. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 342), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. März 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 114), erstellt worden. Er ersetzt den Landesraumordnungsplan vom 11. Juli 1979 (Amtsbl. Schl.-H. S. 603). Der vorliegende Entwurf datiert vom 30. August 1995. Da sich die Ausgangslage für die räumliche Entwicklung und damit für die Landesplanung und Raumordnungspolitik beträchtlich geändert haben, werden seine kommunalrelevanten Inhalte anstelle der des LROPI 1979 im folgenden aufgezeigt.

Der Landesraumordnungsplan setzt neben den Zielen der Raumordnung und Landesplanung auch die sonstigen landesplanerischen Grundsätze und Erfordernisse fest, die das ganze Bundesland betreffen oder für die räumliche Beziehung der Landesteile untereinander wesentlich sind.

Die Aussagen des Landesraumordnungsplanes werden ergänzt und konkretisiert durch die Regionalpläne (Kap. 1.6.3).

Der Landesraumordnungsplan ist auf den Zeitraum bis zum Jahr 2010 ausgerichtet.

Für die Gemeinde Joldelund werden aus der Sicht der Raumordnungs- und -strukturpolitik und somit für die Landschafts- bzw. Naturschutzplanung folgende Themenbereiche als bedeutsam angesprochen:

- *Ländlicher Raum; Entwicklungsraum (Ziff. 4.3)*
Ländliche Räume umfassen alle Teile des Landes, die nicht Ordnungsräume oder Fremdenverkehrsordnungsräume sind. Sie sind in Teilen stark differenziert. Entwicklungsräume sind im Gegensatz zu Gestaltungsräumen stärker ländlich geprägt, ebenso weisen sie eine geringere Siedlungsdichte auf. Weiterhin unterscheiden sie sich von den Gestaltungsräumen dadurch, daß sie in Teilen nicht ausreichend durch ein voll entwickeltes zentralörtliches System abgedeckt sind.
- *Räume mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems (Ziff. 5.1.1.1)*
Der LROPI weist Räume mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems aus (*Eignungsräume von landesweiter Bedeutung*). Diese umfassen neben großräumigen, naturraumtypischen, reich mit naturnahen Elementen ausgestatteten Landschaften auch Verbundachsen zum Schutz der naturnahen Landschaftsteile sowie der Kulturlandschaften mit ihren charakteristischen Lebensgemeinschaften.

Diese Räume dienen als Planungsgrundlage für ganzheitliche Schutzansätze.

Für die Gemeinde Joldelund ist im Süden der Bereich der "Neue Au" als *Eignungsraum von regionaler Bedeutung* dargestellt

Im Regionalplan für den Planungsraum V sind diese Räume weiter differenzierend darzustellen (*Eignungsräume von regionaler Bedeutung*).

Die Räume sollen der Entwicklung und Erhaltung ökologisch bedeutsamer Lebensräume dienen.

- *Räume mit besonderer Eignung für Neuwaldbildung* (Ziff. 5.1.1.4)
Auf Grundlage forstlicher Rahmenpläne sollen in den Regionalplänen solche Räume für die Neuwaldbildung ausgewiesen werden, die für die [vom Land Schleswig-Holstein] angestrebte Neuwaldbildung besonders geeignet sind und regionale Bedeutung haben.
- *Räume mit besonderer Eignung für Windenergieanlagen* (Ziff. 5.1.1.6)
In den Regionalplänen sollen Flächen [differenzierter] dargestellt werden, die unter Berücksichtigung der unter Ziff. 7.6 Absatz 3 (LROPI) genannten Grundsätze und der im Gemeinsamen Runderlaß "Grundsätze zur Planung von Windenergieanlagen" vom 4. Juli 1995 (Amtsblatt Schleswig-Holstein, S. 478) genannten Kriterien, für eine Nutzung von Windenergie besonders geeignet sind.
- *Flächenvorsorge* (Ziff. 7.1, Absatz 3, 4)
Gemeinden außerhalb der Siedlungsschwerpunkte können im Zeitraum 1995 - 2010 eine Flächenvorsorge für den Wohnungsbau in Höhe von bis zu 20 Prozent des heutigen Wohnungsbestandes treffen (örtlicher Bedarf). Dabei sollen die [ökologischen] Ziele der Freiraumsicherung beachtet, die Landschaft nicht großräumig zersiedelt werden und keine unwirtschaftlichen Aufwendungen für die Infrastruktur entstehen.

Darüber hinaus sollen diese Gemeinden eine Vorsorge für Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe mit örtlicher Bedeutung sowie für die Erweiterung ortsansässiger Betriebe treffen.

1.6.2 Landschaftsprogramm

Das Ministerium für Natur, Umwelt und Forsten hat als oberste Naturschutzbehörde nach § 4a LNatSchG S.-H. die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes auf Landesebene in einem Landschaftsprogramm unter Beachtung der Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung darzustellen.

An das Landschaftsprogramm als übergeordnetes Planwerk des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden nach den §§ 4, 4a, 5 und 6 des LNatSchG S.-H. folgende Anforderungen gestellt:

- das Landschaftsprogramm soll Aussagen über organisatorische, finanzielle und zeitliche Erfordernisse sowie Auswirkungen enthalten (§ 4a LNatSchG S.-H.),
- soll *fachliche Vorgaben* für die Landschaftsrahmenpläne und die *kommunalen Landschaftspläne* sein,
- die raumbedeutsamen Erfordernisse und Maßnahmen des Landschaftsprogrammes werden unter Abwägung mit den anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgabe des Landesplanungsgesetzes und des § 4 Abs. 2 und 3 LNatSchG S.-H. in den Landes Raumordnungsplan übernommen, der als rahmensetzender Leitplan den Anspruch erhebt, *"daß alle Träger der öffentlichen Verwaltung unbeschadet ihrer sachlichen oder örtlichen Zuständigkeit für ihre Verwirklichung einzutreten haben und keine Planung aufstellen, bestehen lassen, genehmigen oder verwirklichen sowie Maßnahmen durchführen, die mit dem Raumordnungsplan nicht in Einklang stehen."*

Die *Landschaftspläne* treffen Aussagen zum Naturschutz auf kommunaler Ebene und zeigen auf, wie die Ziele des Naturschutzes konkret umgesetzt werden können.

Das Landschaftsprogramm hat als Fachplan nach dem Landesnaturschutzgesetz **keine eigene Rechtsverbindlichkeit (!)**. Die zur Übernahme geeigneten Inhalte, raumbedeutsame Erfordernisse und Maßnahmen, sollen unter Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Belangen in den Landesraumordnungsplan übernommen werden. Für die übernommenen Teile des Landschaftsprogrammes entsteht so eine Verbindlichkeit für die Träger der öffentlichen Verwaltung. Eine unmittelbar verbindliche Rechtswirkung gegenüber dem einzelnen Bürger haben die Inhalte des Landschaftsprogrammes auch nach einer Integration in die Raumplanung hingegen nicht.

Basierend auf dem 1993 neugefaßten Landesnaturschutzgesetz werden folgende Schwerpunkte hervorgehoben:

- Bodenschutz als Ziel des Naturschutzes
- Gewässerschutz als Ziel des Naturschutzes
- Klima- und Immissionsschutz als Ziel des Klimaschutzes
- Biologischer Naturschutz einschließlich des Aufbaus eines landesweiten Biotopverbundsystems als langfristige Aufgabe des Landes
- Landschaftsschutz und Erholungsvorsorge als Aufgabe des Naturschutzes
- Verpflichtung der Öffentlichen Hand

Das Landschaftsprogramm differenziert in seiner räumlichen Gliederung die gesamte Landesfläche in Funktionsräume (s. Tab. 1), denen vor allem naturräumlich / ökologische Kriterien zugrunde gelegt sind. Die Gemeinde Joldelund befindet sich bezüglich dieser räumlich-funktionalen Zuordnung (auf diesem Maßstabniveau) überwiegend im **Funktionsraum 3**. Für diesen Funktionsraum gilt, daß Vorhaben und Planungen im Rahmen der gesetzlichen Regelungen, insbesondere der Eingriffs- und Ausgleichsregelung (nach LNatSchG S.-H.) möglich sind. Bestehende Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes sollten aber möglichst abgebaut werden. Als Maßnahmen werden z. B. angeregt: naturnahe Gestaltung stark beeinträchtigter Gewässer oder Schaffung klimaaktiver Strukturen im Siedlungsbereich (grüne Lunge).

Darüber hinaus weist die Karte 4 (des Landschaftsprogrammes) "Arten und Biotopschutz - nationale Gebietskategorien" den Bereich der "Neue Au" im Süden der Gemeinde als "Achsenraum des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems der landesweiten Planungsebene" aus. Über die naturschutzfachlichen Anforderungen, die an Bauvorhaben, Maßnahmen und Planungen im weniger sensiblen Funktionsraum gestellt werden, hinausgehend, müssen die Belange des Naturschutzes hierbei im Funktionsraum 2 besonders berücksichtigt werden. Entwicklungen sollten möglichst mit den Zielen des Naturschutzes vereinbar sein und ein *Miteinander von Nutzung und Naturschutz* zulassen. Landesplanung und Fachressorts sind an den Abwägungen zu beteiligen. Diese Eignungsräume sind als "Gebiete mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft" in den Landesraumordnungsplan übernommen worden.

Weiterführende Aussagen zu Flächen dieser Kategorie sind aus Tab. 1 zu entnehmen.

Funktionsraum	naturschutzfachliches Anforderungsprofil	Naturschutzziel und Auswahlkriterien	Beispiele für Flächenkategorien
1 Sicherung und Entwicklung besonders schutzbedürftiger, überwiegend naturnaher Landschaftsräume	<ul style="list-style-type: none"> • Der Naturschutz stellt sowohl an bestehende Nutzungen als auch an zukünftige Entwicklungen höchste Anforderungen. • Den Belangen des Naturschutzes soll nach Möglichkeit Vorrang vor konkurrierenden Raumnutzungsansprüchen eingeräumt werden. • Vorhaben und Planungen sollen nur möglich sein, wenn ein dringendes, auch von der Landesplanung bestätigtes Erfordernis vorliegt. 	<p>Gebiete mit herausragender Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz,</p> <p>landesweit, national und international bedeutsame Gebiete für den Arten- und Biotopschutz:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt und Entwicklung natürlicher, naturnaher und halbnatürlicher Lebensräume • keine oder eine, auf die Belange des Naturschutzes abgestimmte Pflegennutzung 	<ul style="list-style-type: none"> • Vorhandene und geplante Naturschutzgebiete • Nationalpark • EG-Vogelschutzgebiete • Prüfgebiete für den Aufbau des Programmes „Natura 2000“ nach Artikel 4 der FFH-Richtlinie • Prüfgebiete für die Ausweisung von Baltic Sea Protected Areas • Kernzonen von Biosphärenreservaten • vorrangige Flächen für den Naturschutz nach § 15 LNatSchG²⁸ • Vorrangflächen für Naturschutz im landeseigenen Wald
2 Sicherung und Entwicklung von Landschaftsräumen mit besonderen standörtlichen Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Die Belange des Naturschutzes bedürfen einer besonderen Berücksichtigung bei Vorhaben und Planungen. • Entwicklungen sollten möglichst mit den Zielen des Naturschutzes vereinbar sein, ein Miteinander von Nutzung und Naturschutz zulassen. Landesplanung und Fachressorts sind an der Abwägung zu beteiligen. 	<p>Gebiete mit herausragender und besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sicherung und Entwicklung von Landschaften mit einem hohen Anteil an naturraumtypischen, naturnahen Lebensräumen und einer naturverträglichen, ressourcenschonenden Nutzung <p>Gebiete mit herausragender und besonderer Bedeutung für den Erhalt der Funktionsfähigkeit der Gewässer:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nutzungsformen, die das Schutzgut Gewässer nicht erheblich und / oder nachhaltig beeinträchtigen <p>Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Erhalt der Funktionsfähigkeit von Böden und Gesteinen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nutzungsformen, die das Schutzgut Böden und Gesteine nicht erheblich und / oder nachhaltig beeinträchtigen <p>Gebiete mit herausragender und besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sicherung und Entwicklung von Landschaften mit Struktur- und Artenreichtum, die sich durch ein abwechslungsreiches Mosaik aus natur- und kulturbetonten Flächen auszeichnen 	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem - Landesweite Ebene - • Biosphärenreservate • Prüfgebiete für den Aufbau des Programmes „Natura 2000“ nach Artikel 4 der EG-Vogelschutzrichtlinie • Wasserschutz- und Wasserschongebiete • Überschwemmungsgebiete • naturnah ausgeprägte Retentionsräume • Talräume von Fließgewässern • Bodensonderstandorte • erosionsgefährdete Bereiche • Geotope²⁹ • Naturerlebnisräume • Naturparks • Landschaftsschutzgebiete • Historische Kulturlandschaften • Erholungslandschaften • Wälder (außer unter 1)
3 Regenerierung von Landschaftsräumen mit nutzungsbedingt erheblich veränderten standörtlichen Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Vorhaben und Planungen sind im Rahmen der gesetzlichen Regelungen, insbesondere der Eingriffs- / Ausgleichsregelung (LNatSchG) möglich. • Bestehende Beeinträchtigungen des Naturhaushalts sollten möglichst abgebaut werden. 	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und Entwicklung einer nachhaltigen Nutzung im Sinne von § 1 BNatSchG und § 1 LNatSchG 	Sonstige gesamte Landesfläche

Tab. 1: Ökologische Raumgliederung

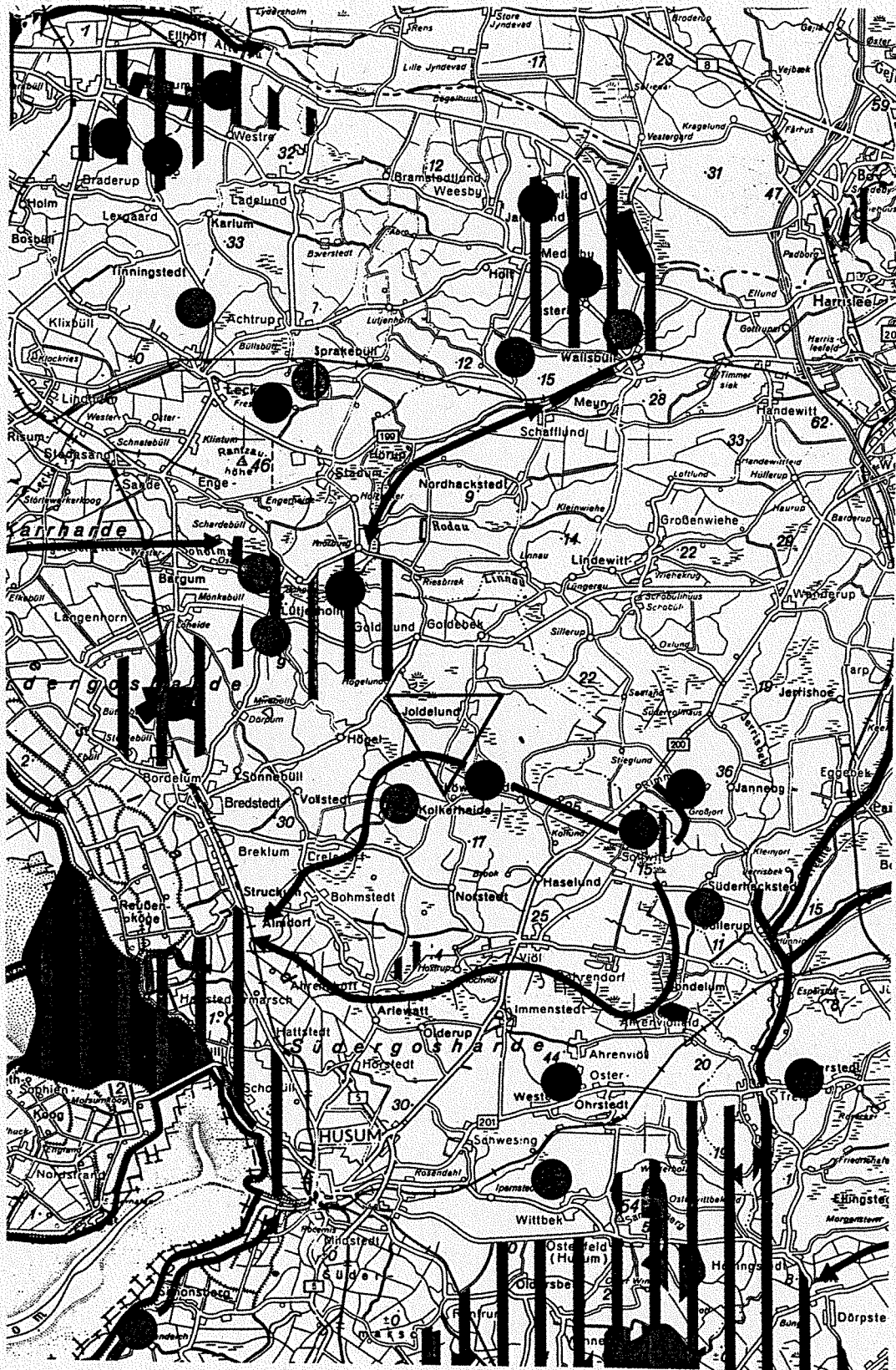


Abb. 3: Schwerpunkt- und Achsenräume des Schutzgebiet- und Biotopverbundsystems - landesweite Ebene (Landschaftsprogramm)

Weiterhin werden ausgehend von den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes, den allgemeinen Leitlinien und dem Leitbild für Schleswig-Holstein gleichermaßen Leitbilder für die einzelnen Landschaftsräume³ definiert (Tab. 2).

Tab. 2: Landschaftsraum Vorgeest (Schleswiger und Holsteinische Vorgeest)

Landschaftliche Leitbilder:	
<ul style="list-style-type: none"> - naturnahe Laubwälder unterschiedlichen Typs insbesondere ärmerer, bodensaurer Standorte, - Magerrasen-Heide-Landschaften mit fließenden, mosaikartig verzahnten Übergängen zu lichten Wäldern vor allem großflächig, aber auch kleinflächig und linienhaft im Zusammenhang mit kleineren Binnendünen oder anderen Linienelementen, - in natürlicher Dynamik befindliche Fließgewässer mit angrenzenden ungenutzten und / oder extensiv genutzten Flächen. zum Beispiel in morphologisch ausgeprägten Talräumen auf den Hängen offene bis halboffene Magerbiotope, Gehölze und Wälder, - komplexe Nieder- und Hochmoorlandschaften überwiegend mit naturnahen oder sich natürlich weiterentwickelnden vielfältigen Biotopen, aber auch extensiv genutzten Feucht- bis Naßgrünlandflächen, - durch naturnahe Kleinstrukturen, vor allem des Heide- oder Heide-Moor-Biotopkomplexes geprägte Agrarlandschaft mit naturverträglicher Landnutzung, - Waldlandschaften auf den leichten, durch hohe Stoffverlagerung gekennzeichneten sowie den grundwassernahen Böden. 	
Biotoptypen: (fettgedruckt: besonders schutz- und entwicklungsbedürftig)	
repräsentativ, häufig und / oder großflächig vorkommend:	<ul style="list-style-type: none"> - Quellen, Bäche, Flüsse - Seggen- und Binsensumpf, Feuchtgrünland - Hochmoore
repräsentativ, kleinflächig vorkommend:	<ul style="list-style-type: none"> - Weiher - Binnendünen - Sandmagerrasen - Moor- und Feuchtgebüsche, Knicks - Birkenbruch, Eichen-Buchenwald
von Natur aus kennzeichnend, aber nur noch fragmentarisch oder vereinzelt vorkommend:	<ul style="list-style-type: none"> - trockene und feuchte Sandheide - Übergangsmoore - Auwald
von Natur aus selten, aber typisch:	<ul style="list-style-type: none"> - Birken-Eichenwald - Kratt**
Landschaftsteile von landesweiter Bedeutung für den Erhalt und die Entwicklung von Natur und Landschaft im landesweiten Biotopverbundsystem (Zahlen in Klammern siehe Abbildung 41)	
Schwerpunkträume:	<ul style="list-style-type: none"> - Altmoränenlandschaft Medelby / Jardelunder Moor (18) - Moorlandschaft der Holsteinischen Vorgeest (20) - Eider - Treene - Sorge - Niederung * (8) - Moorlandschaft bei Duvenstedt (21) - Moor- und Heidelandschaft an der Osterau (22) - Breitenburger Moor / Hörner Au Niederung * (23) - Geestlandschaft Lütjenholm und Bordelumer Heide * (15)
Achsen:	<ul style="list-style-type: none"> - Wallsbüller Strom- Schafflunder Mühlenstrom (20) - Süder Au (21) - Treene (22) - Bollingstedter Au * (23) - Rheider Au * (18) - Sorge (24) - Westermoor / Lottorfer Moor (25) - Nord - Ostsee - Kanal * (14) - Fuhlenau / Brammer Au (26) - Stör * (27) - Bramau (28) - Barker Heide / Schmalfelder Au (29) - Faule Trave / Tarbeker Moor (30) - Niederung der Rothenmühlenau (Rickling) (31) - Bargstedter Moor (32)

* landschaftsraumübergreifend

** Kratts sind Wälder, die aufgrund einer speziellen Bewirtschaftungsweise entstehen, es handelt sich also nicht um einen von Natur aus vorkommenden Biotoptyp. Sie werden aber aufgrund ihrer hohen Wertigkeit für den Naturschutz hier berücksichtigt.

³Meynen, Schmithüsen, Gellert, Neef, Müller-Miny, Schultze (1962): Handbuch d. naturräumlichen Gliederung Deutschlands.

Landschaftliche Leitbilder:	
<ul style="list-style-type: none"> - durch Knicksysteme und naturnahe Wälder gegliederte Wald-Agrarlandschaftskomplexe mit ungenutzten oder extensiv genutzten, strukturreichen Übergangszonen, Teilräume zusätzlich geprägt durch hohe Dichten an Kleingewässern und quelligen Bereichen, - Heiden und Magerrasen insbesondere auf kleineren Binnendünen sowie strukturreiche Heide-Wald-Komplexe mit fließenden Übergängen von offenen Bereichen bis hin zu geschlossenen, aber relativ lichten Wäldern in größeren meist von Binnendünenfeldern geprägten Gebieten, - Feuchtgrünland- und ungenutzte Niedermoorkomplexe unter möglichst naturnahen Wasserstandsverhältnissen, - naturnahe Flußniederungen mit dem natürlichen Biototypenspektrum einschließlich Niedermoorkomplexen unter möglichst naturnahen Wasserstandsverhältnissen. 	
Biototypen: (fettgedruckt: besonders schutz- und entwicklungsbedürftig)	
repräsentativ, häufig und / oder großflächig vorkommend:	<ul style="list-style-type: none"> - Quellen, Flüsse - Kleingewässer - Feuchtgrünland, Seggen- und Binsensumpf, Röhrriech
repräsentativ, kleinflächig und / oder vereinzelt vorkommend:	<ul style="list-style-type: none"> - Bäche, Weiher - Binnendünen - Sandmagerrasen, trockene und feuchte Sandheide - Hochmoore - Moor- und Feuchtgebüsche - Birkenbruch, Sumpf- und Quellwälder - Moder - Buchenwald, bodensaure Buchenwald
von Natur aus kennzeichnend, aber nur noch fragmentarisch oder vereinzelt vorkommend:	<ul style="list-style-type: none"> - Eichen-Buchenwald - Auwald
von Natur aus selten, aber typisch:	<ul style="list-style-type: none"> - Steilhänge im Binnenland - Feuchtwälder mineralischer Standorte - Kratts**
Landschaftsteile von landesweiter Bedeutung für den Erhalt und die Entwicklung von Natur und Landschaft im landesweiten Biotopverbundsystem (Zahlen in Klammern siehe Abbildung 41)	
Schwerpunkträume:	<ul style="list-style-type: none"> - Süderügger Binnendünengebiet (13) - Aukrug (14) - Eider - Treene - Sorge - Niederung * (8) - Geestlandschaft Lütjenholm und Bordelumer Heide * (15) - Windberger Niederung (16) - Kliff- und Marschlandschaft bei St. Michaelisdonn * (12) - (Mieniederung und) Moore und Wälder bei Odderade * (9) - Wackener Altmoränenlandschaft (und Vaaler Moorniederung)* (17)
Achsen:	<ul style="list-style-type: none"> - Ostenau und Moore / Niederung und Wald bei Pobüll (11) - Arlau * (8) - Niederungslandschaft Tellingstedt - Hennstedt / Broklandsau (12) - Riesewohld bei Odderade (13) - Nord - Ostsee - Kanal * (14) - Barlter Kleve (15)

* landschaftsraumübergreifend

** Kratts sind Wälder, die aufgrund einer speziellen Bewirtschaftungsweise entstehen, es handelt sich also nicht um einen von Natur aus vorkommenden Biototyp. Sie werden aber aufgrund ihrer hohen Wertigkeit für den Naturschutz hier berücksichtigt.

Tab. 3: Landschaftsraum Hohe Geest

1.6.3 Regionalplan

Für den Planungsraum V (Kreisfreie Stadt Flensburg, Landkreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg liegt der Regionalplan in der Fassung von Dezember 1973 und als Teilfortschreibung zum Thema "Windenergienutzung" (Stand: April 1997) vor.

Der Regionalplan konkretisiert u.a. die folgenden Zielvorstellungen
raumbedeutsame Ziele aus der Landschaftsrahmenplanung sowie
deutliche Zielaussagen zu ökologisch besonders bedeutsamen Gebieten.

Im einzelnen sind folgende Zielsetzungen genannt:

- *Siedlungsstruktur und Umwelt* (Ziff. 5.3)
Als Grundlage für die zukünftige Entwicklungsplanung sind für Joldelund folgende Funktionen ausgewiesen:
Hauptfunktion: Agrarfunktion
1. Nebenfunktion: Wohnfunktion.
2. Nebenfunktion: Fremdenverkehrsfunktion

Es wird die Förderung aufgestellt, daß durch eine Verfestigung oder Erweiterung unerwünschter Splitter- oder Streusiedelungen die Landschaft nicht versiegelt werden darf. Vielmehr sollen neue Wohnungsbauten (i. d. Regel) an vorhandene, im Zusammenhang bebaute Ortsteile angebunden werden.

- *Landwirtschaft und Forstwirtschaft* (Ziff. 6.2.1 und 6.2.2)
Die Landwirtschaft wird auch in der Zukunft im Planungsraum eine relativ stärkere Bedeutung haben als in anderen Landesgebieten. In der Acker- und Viehwirtschaft wird weiterhin rationalisiert, damit diese prägende Wirkung besonders der dünnbesiedelten Räume abnehmen. Dies trifft insbesondere für den Nahbereich um Bredstedt.

Die gering bonitierten Böden (z.B. Moorflächen i. Niederungsbereichen) sind **nach Möglichkeit** im Rahmen von Flurbereinigungen in größeren zusammenhängenden Flächen auszuweisen, von geeigneten Trägern zu übernehmen und einer außerlandwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Dieses Ziel ist in Joldelund nicht umsetzbar, da die Flächen mit 40 Punkten hoch bonitiert sind und eine landwirtschaftliche Nutzung bestehen bleibt.

Im waldarmen Planungsraum hat die Walderhaltung eine besondere Bedeutung. Weiterhin wird eine Neuwaldbildung mit standortgerechten Mischbeständen unter Berücksichtigung des Landschaftscharakters und unter Erhaltung landschaftsprägender Flächen gefördert. Langfristiges Ziel ist die Verdoppelung des Waldanteils von z. Z.T. 4,2 % (1976). Für eine Aufforstung kommen v.a. die Geestgebiete mit einem relativ hohen Anteil leistungsschwacher Böden in Betracht. Die Waldbildung soll in Verbindung mit der Anlage eines systematischen Windschutzes zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Produktion erfolgen.

- *Fremdenverkehr, Erholung* (Ziff. 6.5.5)
Die Fremdenverkehrsform "Ferien auf dem Bauernhof" soll ausgebaut und gefördert werden.

- *Infrastruktur, Allgemeinbildende Schulen (Ziff. 7.1.1)*
Bezüglich der Grundschulstandorte sollen alle Gemeinden mit einer stärkeren Siedlungsentwicklung, z. B. aus einer weiterzuentwickelnden Wohnfunktion, vorrangig berücksichtigt werden.
- *Verkehr (Ziff. 7.5)*
Der straßengebundene Verkehr besitzt für die Erschließung und Anbindung der ländlichen Gemeinden einen hohen Stellenwert.
- *Energieversorgung (Ziff. 7.6)*
Die Teilfortschreibung 1997 (April 1997) weist für das südliche, südwestliche, westliche und nordöstliche Gemeindegebiet unterschiedlich großflächige Windeignungsräume aus.
- *Wasserwirtschaft (Ziff. 8.7)*
Bekannte nutzbare Grundwasservorräte sind nur in begrenztem Umfang vorhanden, und bedürfen einer sorgfältigen Bewirtschaftung und Sicherung.
- *Natur- und Landschaftsschutz (Ziff. 9.1)*
Als weitere mögliche Landschaftsschutzgebiete kommen besonders landschaftsprägende Teile der Naturräume *Schleswiger Vorgeest* und der *Bredstedt-Husumer-Geest* in Betracht.
- *Landschaftspflege (Ziff. 9.2, Absatz 1 u. 3)*
Es wird gefordert, daß bei allen Planungen und Maßnahmen störende Eingriffe in das Landschaftsgefüge auf das Mindestmaß zu beschränken und neue Bauflächen gut in die Landschaft einzubinden sind.

Zum Schutz erosionsgefährdeter Böden und dem Wasserhaushalt leistungsschwacher Böden, sind Aufforstungen und weitere Schutzpflanzungen mit vorhandenen Windschutzpflanzungen und Waldflächen zu einem geschlossenen Windschutzsystem zu verbinden und auszubauen.

1.6.4 Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan soll als Fachplan auf der Ebene des Regionalplanes für die Kreise Nordfriesland, Schleswig-Flensburg und die kreisfreie Stadt Flensburg (Planungsraum V) die überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege festhalten. Im Landschaftsrahmenplan sollen alle bekannten, konkurrierenden Flächenansprüche, insbesondere für Wohn- und Verkehrsbau, Gewerbe, Industrie, Land- und Forstwirtschaft sowie für den Fremdenverkehr berücksichtigt werden. Zusätzlich zu den Schutz- und Pflegegebieten soll der Landschaftsrahmenplan Bereiche ausweisen, in denen Einzelaspekte des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonders beachtet werden können. Neben der räumlich konkreten Ausweisung von Schutz- und Pflegegebieten würden die enthaltenen sachlichen Zielsetzungen keinen planungsraumspezifischen Bezug aufweisen.

Zur Zeit liegt für den Planungsraum V kein Landschaftsrahmenplan vor.

1.6.5 Kreisentwicklungsplan Kreis Nordfriesland 1992 - 1996

Mit diesem Planwerk sollen langfristiger Ziele und Entwicklungsvorstellungen der Raumordnung und Landesplanung realitätsbezogen verwirklicht werden. Die Zielorientierung, ausgewogene wirtschaftliche, soziale und kulturelle Verhältnisse zu verwirklichen, muß auch weiterhin die Belange des Natur- und Umweltschutzes sowie Bemühungen um nachhaltige Verbesserungen der Umweltbedingungen bei allen Planungs- und Investitionsüberlegungen berücksichtigen.

Im Bereich des *Naturschutzes* und der *Landschaftspflege* werden keine konkreten planerischen Aussagen für die Gemeinde Joldelund ausgewiesen. Ebenso wenig sind Planungen und Maßnahmen zum Sektor *Fremdenverkehr und Naherholung* festgehalten.

1.6.6 Biotopkartierung des Landesamtes für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein - Kreis Nordfriesland

Dieses Planwerk des ehemaligen Landesamtes für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein (jetzt LANU - Landesamt für Natur und Umwelt) weist auf Basis der Topographischen Karte 1:25.000 Blatt 1320 *Dreisdorf* für die Gemeinde Gebiete aus, die nach § 15a Landesnaturschutzgesetz S.-H (LNatSchG S.-H) unter besonderen Schutz gestellt sind.

Insgesamt weist diese, auf dem Maßstabniveau 1:25.000 allerdings grobe, Kartierung 12 Biotopflächen, 8 Redder, 13 hochwertige und 16 sonstige Kleingewässer sowie mind. fünf *archäologische Denkmale* aus.

Die *Landesweite Biotopkartierung - Kreis Nordfriesland* des Landesamtes für Naturschutz und Landschaftspflege weist auf dem Gemeindegebiet Schutzgebietstypen aus:

Geplantes Landschaftsschutzgebiet Nr. 13

- Ostenaü- und Kolundmoorniederung mit Joldelunder und Löwenstedter Geest
Das Gebiet umfaßt das Tal der Ostenaü von Almdorf aufwärts bis Löwenstedt. Nach Norden weitet sich das Gebiet westlich der Straße Joldelund - Löwenstedt auf bis nach Joldelund.

Geschützter Landschaftsbestandteil (LB) (Vorschlag), Nr. 37

- Der vorgeschlagene LB "Binnendünen Joldelund / Kammborg" umfaßt auf einer Fläche von ca. 20 ha ein weiträumiges, teils noch offenes Binnendünengebiet am Ortsrand von Joldelund mit archäologischen Besonderheiten (alter Heerweg). Aufgrund der landschaftlichen Lage, der Ausdehnung sowie der u.a. durch Aufforstungen, landwirtschaftliche Intensivierung und typische Ortsrandprobleme gekennzeichnete Gefährdungssituation besonders schutzbedürftig.

Weiterhin wird für in Joldelund ein bestehendes Naturdenkmal (ND) ausgewiesen. Das ND "Kammborg Rennfeueröfen" umfaßt die frühmittelalterlichen Raseneisenerzverhüttungsanlagen im Bereich eines aufgeforsteten Binnendünengebietes. Untermauert wird zudem durch das seit März 1976 bestehende Grabungsschutzgebiet in eben diesem Gebiet. Das ND weist eine Fläche von ca. 2,2 ha auf.

Weitere Aussagen zu bestehenden Landschaftsschutz- oder Naturschutzgebieten oder deren vorgeschlagenen Ausweisung werden nicht getroffen.

1.6.7 Fachbeitrag zur Landschaftsrahmenplanung, Planungsraum V, Teilbereich Kreis Nordfriesland: Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem Schleswig-Holstein (Stand: Okt. 1995)

Durch die menschliche Inanspruchnahme (u.a. Wohnen, Industrie, Gewerbe, Verkehr, Landwirtschaft, Forst-, Wasserwirtschaft, Ver- und Entsorgung) wird die Landschaft weitgehend in überwiegend deutlich abgrenzbare Lebensräume "differenziert". Die verbleibenden, oft isolierten, überwiegend kleinräumigen Teilbereiche (sog. "Inselbiotope") mit natürlicher, naturnaher oder halbnatürlicher Ausprägung sind in der Kulturlandschaft aufgrund des umgebenden Nutzungsdrucks in ihrem Vorkommen extrem gefährdet.

Mit Hilfe der Biotopverbundplanung sollen sowohl schützenswerte als auch noch zu entwickelnde Bereiche miteinander verbunden werden. Für die Umsetzung müssen somit alle gesetzlich Geschützten Biotope (s. § 15 LNatSchG S.-H.) sowie besonders schutzwürdige Bereiche in einem Landschaftsraum erfaßt und analysiert werden. Die Bereiche mit einem hohen Entwicklungspotential sollen i. S. eines zukunftsorientierten Naturschutzes (Arten- und Ökosystemschutz) in die zukünftige Planung eingebunden werden.

Die Ziele des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem sind:

- Erhaltung, Sicherung und Entwicklung von naturnahen und ökologisch wertvollen Lebensräumen
- Erweiterung der Biotopbestände,
- Verbund verschiedener Biotoptypen bzw. Landschaftselementen,
- Wiederherstellung möglichst vieler, ehemals naturraumtypischer Lebensräume

sowie

- Einbindung bereits bestehender Landschaftsräume mit einem hohen ökologischen Entwicklungspotential in das zu planende Verbundsystem.

Als weiterer wesentlicher Bestandteil der Planung soll ebenfalls die agrarische Kulturlandschaft mit ihren Elementen (z. B. Äcker, Forsten, Weiden, Wiesen) einbezogen werden, da für viele (auch gefährdete) Arten diese Nutzflächen sowie die menschlichen Siedlungsbereiche Teil ihres Lebensraumes (geworden) sind (Stichwort: *Flächenhafter Naturschutz*).

Durch den Erhalt der Tier- und Pflanzenwelt wird das Wohlbefinden des Menschen als Bestandteil der Natur gesteigert. Weiterhin wird mit dieser Verbundplanung eine Regeneration der abiotischen Faktoren Boden, Wasser und Luft unterstützt. Darüber hinaus hat die Biotopverbundplanung positive Auswirkungen auf das Landschaftsbild, da wertvolle und / oder charakteristische Bestandteile des jeweiligen Landschaftsraumes erhalten bleiben. Dieser Umstand kann sich wiederum positiv auf die Möglichkeit der Naherholungsnutzung auswirken.

Bei der Umsetzung der Planung und Sicherung des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems kommt den Gemeinden gemäß § 1 Abs. 2, Ziff. 13 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG S.-H.) eine tragende Rolle zu. Diese haben bei ihren hoheitlichen Planungen im Rahmen überörtlicher Abstimmung sicherzustellen, daß für ein Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem geeignete Flächen [soweit sinnvoll vorhanden] des Gemeindegebietes

zur Verfügung stehen. Diese Konzeptionen sind im Landschaftsplan darzustellen.

Ein Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem im Kreis Nordfriesland wird derzeit vom Landesamt für Natur und Umwelt erarbeitet. Aktuell liegt der allgemeine Teil als Entwurf mit Bearbeitungsstand Anfang 1996 vor, die Veröffentlichung des speziellen Teils wird für das II. -III. Quartal 1998 erwartet.

In diesem Zusammenhang werden spezielle Entwicklungsziele für einzelne Naturräume (abgrenzbare Raumeinheiten) und die verschiedenen Ebenen (Elemente) des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems für den Kreis Nordfriesland detaillierter beschrieben.

Für die Gemeinde Joldelund sind folgende Flächen für die Berücksichtigung im Landschaftsplan von potentieller Bedeutung (ohne Beschreibung der Zielvorstellungen für einzelne Teilräume):

- *Schwerpunktbereich*: südlicher Rand der geschlossenen Ortsbebauung, im Bereich der bewaldeten Binnendünen,
- *Hauptverbundachse*: entlang der "Neue Au" und "Ostenau",
- *Sonstige Nebenverbundachse*: der "Goldebeker Mühlenstrom", beginnend im Nordosten der Gemeinde in Richtung Gemeinde Goldebek verlaufend.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß die Schutzgebiets- und Biotopverbundplanung momentan keine rechtliche Verbindlichkeit aufweist, aber aus ökologisch-planerischer Sicht nicht unberücksichtigt bleiben darf.

1.6.8 Forstlicher Rahmenplan Kreis Nordfriesland - Waldentwicklung

Die Forstliche Rahmenplanung hat ihre gesetzliche Grundlage in den §§ 6 und 7 des Bundeswaldgesetzes. Das schleswig-holsteinische Landeswaldgesetz greift diese rechtlichen Rahmenbestimmungen in den §§ 5 und 6 auf. Nach Abschluß des Anhörungsverfahrens ist der Forstliche Rahmenplan für den Kreis Nordfriesland nun rechtsgültig. Anders als der letzte Entwurf ist der Bereich "Ausweisung von Räumen mit besonderer Eignung für Neuwaldbildung" ausgeklammert worden. Schwerpunkt der nun vorliegenden Planung ist der vorhandene Wald und seine weitere Entwicklung.

Die Forstliche Rahmenplanung soll dazu beitragen, die nachhaltige Leistungsfähigkeit der Wälder im Einklang mit den gesellschaftlichen Interessen abzusichern und fortzuentwickeln. Damit sollen die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen von Wäldern dauerhaft erhalten werden.

Die Neuwaldbildung [in Schleswig-Holstein] ist wegen ihrer hohen Bedeutung für die Raumordnung eine eigenständige Aufgabe innerhalb der Forstlichen Rahmenplanung.

Aufgrund des hohen Nutzungsdruckes (Flächenkonkurrenz) in der Gemeinde sollen landschaftsbezogene und eine die kommunale Entwicklungen unterstützende Neuwaldbildung idealerweise auf der unteren Planungsebene integriert werden. Unter Beachtung der Ziele und Grundsätze der Forstwirtschaft sollen die Möglichkeiten der Neuwaldbildung in enger Zusammenarbeit mit der Gemeinde im Landschaftsplan dargestellt werden.

1.6.9 Geschützte kulturhistorische Denkmale

Als geschützte *Kulturdenkmale* sind in der Gemeinde Joldelund folgende aufgenommen worden:

- Windmühle (im Dorf): eingetragenes Kulturdenkmal (§ 5, 6 Denkmalschutzgesetz)
- Kirche (einschl. Kirchhof etc.): einfaches Kulturdenkmal
- Bauernhaus (Hauptstr. 16): einfaches Kulturdenkmal

1.6.10 Archäologische Interessengebiete

Die folgend aufgeführten Fundstellen und Interessengebiet sind bei eingriffsrelevanten Planung (z. B. Teichbau) zu berücksichtigen und das Archäologische Landesamt in Schleswig vor möglichen Bauvorhaben zu informieren bzw. zu beteiligen. Für das seit 1976 bestehende Grabungsschutzgebiet sind Arbeiten, die die dort vermuteten vor- und frühgeschichtlichen Funde gefährden könnten, nur mit Genehmigung des Archäologischen Landesamtes gestattet. Dies gilt insbesondere für genehmigungspflichtige Vorhaben wie Bauarbeiten aller Art (s. Abb. 4: Archäologische Interessengebiete in Joldelund).

Liste der archäologischen Denkmäler

- Grabungsschutzgebiet NF 1320-2 (Landesverordnung vom 9. März 1976)

mit Nr. der des Denkmalbuches:

- Grabhügel, Grenzsteine und alte Wegetrasse, Nr. 1 - 4, NF 1321-1
- "Ossenstieg" (historische Wegetrasse der Straße Jägerkrug-Flensburg (Borgerwai)), Nr. 5, NF 1320-3

mit Nr. der Landesaufnahme:

- Grabhügel, Nr. 1, 2, 17
- Hinweise auf Fahrspuren, Nr. 16
- Eisenverhüttung, Nr. 36, 37
- Siedlungen, Nr. 3, 22, 23, 25
- Einzelfund, Nr. 34

Überall dort, wo vorrangige Flächen für den Naturschutz mit Denkmälern verbunden sind, gilt der § 16 (9) LNatSchG. Unterliegen Schutzgegenstände (Vorrangflächen) auch einem Schutz nach dem Denkmalschutzgesetz, dürfen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung solcher Gegenstände nur im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Naturschutzbehörde und der Denkmalschutzbehörde durchgeführt oder zugelassen werden.

2. Naturräumliche Gliederung / Siedlungsgeschichte

2.1 Naturräumliche Gliederung

Die naturräumliche Gliederung dient der Abgrenzung von Landschaftseinheiten aufgrund ihrer Topographie und Entstehungsgeschichte. Prägende Einzelfaktoren sind:

- Geologie, Boden und Relief
- Klima
- potentielle natürliche Vegetation
- Hydrologie
- historische und aktuelle Nutzungen

Durch die Gemeinde Joldelund verläuft die, in der Natur nicht immer nachvollziehbare Grenze zwischen den Naturräumen der "*Schleswiger Vorgeest*" (im Norden) und der "*Bredstedt-Husumer Geest*" (im Süden). Bestimmend für den größten Teil des Gemeinde-